



Amtsblatt für die Stadt Vreden



6. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 02.09.2016	Nummer 13/2016
-------------	------------------------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
08.08.2016	Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und die Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster	S. 2
01.09.2016	Vorgezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Windpark südlich des Munitionsdepots“ - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 3

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO und der Änderung der Satzung durch die Bezirksregierung Münster

Die Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 04.12.2015 durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 18.12.2015 auf den Seiten 465 – 473 veröffentlicht.

Zudem sind die Änderung der Satzung für den niederländisch-deutschen Zweckverband EUREGIO sowie deren Genehmigung vom 17.03.2016 durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 12 vom 25.03.2015 auf den Seiten 81 - 87.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Vreden, 8. August 2016

Stadt Vreden
gez. Dr. Christoph Holtwisch
Der Bürgermeister



Stadt Vreden

Bekanntmachung

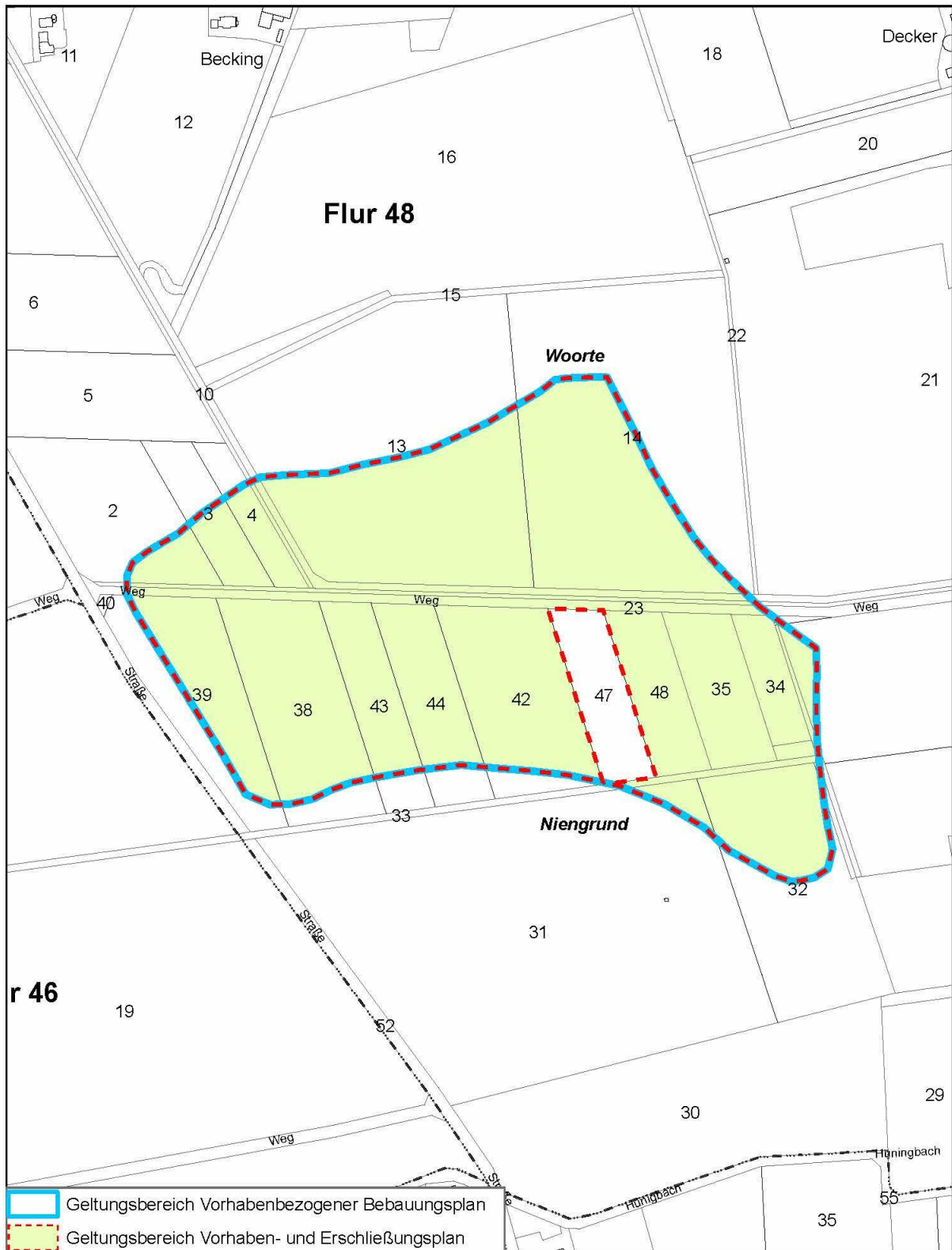
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38 „Windpark südlich des Munitionsdepots“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 30.08.2016 beschlossen, den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Windpark südlich des Munitionsdepots“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Durch die Planung soll ein städtebaulich geordneter und energetisch optimierter Windpark innerhalb einer Konzentrationszone des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie, der derzeit aufgestellt wird, planungsrechtlich gesichert werden.

Der künftige Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Vreden wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 12.09.2016 bis 12.10.2016 einschließlich

im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung III.2 - Stadtplanung, Butenwall 79/81, 48691 Vreden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- Stellungnahme des Kreises Borken mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Schallschutz Windenergieanlagen, Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz (windkraftsensibile Vogelarten, windkraftsensibile Fledermausarten), FFH Verträglichkeit
- Stellungnahme des NABU Kreisverbandes Borken e.V. mit Umweltbezug, betreffend folgendes Thema: Artenschutz – Prüfradius Rotmilan
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, betreffend folgendes Thema: Inanspruchnahme von Ackerflächen
- Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz, betreffendes folgendes Thema: Umwandlung einer Waldfläche in eine andere Nutzungsart
- 8 Fachgutachten, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:
 - Kötter Consulting Engineers: Schattenwurfprognose Nr. 215480-01.07 über die optischen Immissionen in der Umgebung der geplanten zwei Windenergieanlagen vom Typ GE 3.2-130 am Standort 48691 Vreden-Lünten, 09.03.2016
 - Kötter Consulting Engineers: Schalltechnischer Bericht Nr. 215480-01.08 über die Geräuschkennlinie in der Nachbarschaft von zwei geplanten Windenergieanlagen des Typs GE 3.2-130 im Windpark Vreden- Lünten bei 48691 Vreden- Lünten, 18.05.2016.
 - GEONET Umweltconsulting GmbH: Gutachten zur Optisch bedrängenden Wirkung. Windenergieprojekt Vreden-Lünten. 4_15_051_ObW_WP-Vreden-Lünten_Rev01. Hannover, 14.01.2016
 - ökon GmbH: Teil B: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Südlich des Munitionsdepots“. September 2016
 - ökon GmbH: Teil C: Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass zum Windpark „Südlich des Munitionsdepots“. September 2016
 - ökon GmbH: Teil D: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Windpark „Südlich des Munitionsdepots“. Münster September 2016
 - ökon GmbH: Teil E: FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Windpark „Südlich des Munitionsdepots“. Münster September 2016
 - Echolot GbR: Fledermauskundliche Untersuchung zur geplanten Errichtung von zwei WEA in Lünten, Vreden Kreis Borken. Endbericht. Münster August 2016
- 1 Eingabe aus der Öffentlichkeit, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Größe der Konzentrationszone, Gesundheitsgefahr durch Schallimmissionen inkl. Infraschall von Windenergieanlagen, Eiswurf- und Waldbrandgefahr, Eingriff ins Orts- und Landschaftsbild sowie den Erholungsraum durch Windenergieanlagen, Artenschutz

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, 1. September 2016

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hartmann